

entsendung wenigstens eines Vertreters durch den Wirtschaftsverband wird als kränkend für den Zentralverband empfunden.

In einer vertraulichen Besprechung wird die Sachlage eingehend erörtert. Beschlossen wird, daß die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses vorläufig den Sitzungen fernbleiben werden. Es soll lediglich ein Vertreter des Zentralverbandes an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teilnehmen, wenn diese Teilnahme vom Zentralverband für erforderlich gehalten wird.

Die Besprechung der Zahlungsbedingungen nimmt einen breiten Raum ein, da die beiderseitigen Interessen sich gegenüberstehen. Um 2 Uhr werden die Verhandlungen abgebrochen und nach der Mittagspause fortgeführt.

Besonders hart umkämpft werden der Umrechnungstag für Zahlungen, die Bedingungen, unter denen wertbeständige Zahlungen entgegengenommen werden, und die Regelung der Vorauszahlungen. Schließlich einigt man sich auf Zahlungsbedingungen, wie sie unten veröffentlicht werden. Betont wird, daß es Aufgabe des Zentralverbandes sein müsse, seine Mitglieder zu veranlassen, sich selbständig den heutigen Wirtschaftsverhältnissen anzupassen. Im Vordergrund müsse heute die wertbeständige Zahlung stehen. Die Uhrmacher seien deshalb durch die Fachpresse immer wieder dahin aufzuklären, von ihrer Kundschaft Zahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu erlangen und ihrerseits ihre Rechnungen möglichst nur in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu begleichen. Der Vorstand beschließt, die Mitglieder des Zentralverbandes zu verpflichten, Aufträge nur zu den vom Zentralverband aufgestellten Zahlungsbedingungen zu erteilen. Diese Zahlungsbedingungen seien das Mindestmaß, was von den Lieferanten-Firmen zugestanden werden müßte. Es stünde natürlich jeder Firma frei, günstigere Bedingungen zu stellen.

**Luxussteuerbescheinigungen für 1924.** Der Juwelierversand, sowie der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes regen an, daß der Zentralverband auf Grund der neuen Ausführungsbestimmungen die Ausstellung von Luxussteuerbescheinigungen für seine Mitglieder übernimmt. Von Seiten des Zentralverbandes bestehen schwere Bedenken, da seiner Ansicht nach die Verantwortung dafür nicht übernommen werden kann. Die aus der Ausstellung der Luxussteuerbescheinigungen erwachsende Arbeit geht, da es sich um mindestens 14000 Bescheinigungen handelt, über die Kräfte der Geschäftsstelle, ferner entstehen durch die Ausstellung Kosten, die vom Zentralverband nicht getragen werden können. Es soll deshalb bei dem bisherigen Verfahren verbleiben, nach dem die Vereinigungen listenmäßig die Luxussteuerbescheinigungen für ihre Mitglieder bei dem zuständigen Finanzamt beantragen. Die Frist für die Stellung der Anträge ist bis zum 10. No-

vember gesetzt, worauf die Vereinigungen noch hingewiesen werden sollen.

**Goldmarkberechnung.** Die Preisstellung für Waren auf Grund der Goldmark wird als sehr gefährlich erkannt. Wird die Goldmark offen eingeführt, so ist man damit automatisch an den Kurs des Vortages gebunden. Bei den großen Kurssprüngen der letzten Zeit wäre dadurch ein außerordentlich großer Schaden entstanden. Für viel vorteilhafter wird die Preisstellung auf Grund eines eigen errechneten Multiplikators gehalten, da dieser bei großen Kurssprüngen sofort geändert werden kann. Günstiger steht ein Teil der Mitglieder der Goldmarkberechnung für Reparaturen gegenüber, da hier ein „schwarzer Tag“ nicht so verhängnisvoll wird. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß die Goldmarkberechnung auch bei Reparaturen Gefahren in sich birgt, solange die Entlohnung der Gehilfen auf der Indexberechnung erfolgt. Bleibt der Kurs eine Zeit lang stabil, so steigt trotzdem der Index weiter, so daß unter Umständen der Goldmarkkurs erheblich unter dem gezahlten Lohn bleiben kann. Aus diesem Grunde wird von der Geschäftsstelle ein besonderer Multiplikator nach Feststehen des neuen Lohnes errechnet. Ergibt sich durch Kurssprünge, daß dieser Multiplikator hinter der tatsächlichen Teuerung zurückbleibt, so gilt als Multiplikator bis zur nächsten Festsetzung die halbe Goldmark, wenn der errechnete Multiplikator hinter der halben Goldmark zurückbleibt.

**Leistungswucher.** In letzter Zeit häufen sich die Klagen wegen Wucher bei Reparaturen. Es wird dringend empfohlen, bei derartigen Anklagen den Zentralverband als Sachverständigen zu benennen und ihm das gesamte Material unverzüglich zu übersenden.

**Glasversicherung.** Auf Grund von Verhandlungen mit dem Glasschutz des Ostthüringer Unterverbandes wird beschlossen, den Ausbau dieses Glasschutzes für ganz Deutschland durch den Zentralverband vorzunehmen. Mit der Führung der weiteren Verhandlungen wird die Geschäftsstelle beauftragt.

**Reichstagung 1924.** Auf Grund der durch Herrn König erfolgten Besichtigung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in Hamburg wird beschlossen, Sagebiels Etablissement zu mieten. Die Reichstagung wird ab 8. August stattfinden.

Der Vorsitzende gedenkt noch des Heimganges von Kollegen Haase (Bremen), in dem der Zentralverband eines seiner eifrigsten Mitglieder und einen treuen Mitarbeiter verloren hat. Die Anwesenden haben sich zu Ehren des Verstorbenen von den Plätzen erhoben.

Unserem Ehrenmitglied, Herrn Kollegen Herrmann (Leipzig), werden die herzlichsten Glückwünsche zu seiner Silberhochzeit ausgesprochen. — Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

W. König, Verbandsdirektor.

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Uhrgewerbe für die Gruppen I bis III

I. Die Preisstellung für Groß- und Taschenuhren erfolgt in der Weise, daß hierfür Grundpreise festgelegt sind. Diese Grundpreise verstehen sich in Schweizer Franken brutto mit einem von der Fachgruppe „Großuhren“ und „Taschenuhren“ des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie festzusetzenden Rabatt.

II. Die Rechnungen werden stets in Grundpreisen ausgestellt und der jeweils gültige Rabatt in Abzug gebracht. Der sich hieraus ergebende Endbetrag versteht sich in Schweizer Franken und stellt den Netto Einkaufspreis dar. Der Endbetrag ist in jeder Rechnung in U.S.A.-Dollar umzurechnen.

III. Zahlbar sind die Rechnungen 10 Tage ab Rechnungsdatum. Einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf es nicht.

IV. Als Barzahlung gilt:

1. Bezahlung in deutschen Noten.

2. Zahlung in Dollarschatzanweisungen oder Goldanleihe des Deutschen Reiches oder anderen an der Berliner Börse notierten wertbeständigen Anleihen.

Als Kursumrechnungstag gilt:

a) Bei Verkäufen vom Stammlager und gleichzeitiger Zahlung in deutschen Noten der amtliche Schweizer Franken bzw. Berliner Dollar-Geldkurs<sup>1)</sup> des gleichen Tages. Bei Verkäufen bis zu 3 Dollar (bei Uhren bis 100 Fr.) wird es freigestellt, den Vortagsgeldkurs so lange anzuwenden, bis der amtliche Dollar-Geldkurs des Verkaufstages bekannt ist.

b) Bei Postscheckzahlungen oder Zahlung in deutschen Noten der amtliche Geldkurs des Franken bzw. Dollars an der Berliner Börse an dem Tage, an dem über die Beträge verfügt werden kann.

Wird am Eingangstage der Zahlung der Franken bzw. der Dollar an der Berliner Börse amtlich nicht notiert, so gilt der nächste amtliche Dollar-Geldkurs an der Berliner Börse.

c) Zahlungen in Goldanleihe oder Dollarschatzanweisungen werden in Dollar unter Abzug eines Skontos von 2 %<sup>2)</sup> gutgeschrieben unter der Berücksichtigung der Disparität zwischen den Notierungen der Goldanleihe bzw. Dollarschatzanweisungen und dem amtlichen Geldkurs des Dollars an der Berliner Börse am Tage des Einganges der Zahlung.

Anderer an der Berliner Börse notierte wertbeständige Anleihen werden in Dollar zu den amtlichen notierten Kursfestsetzungen an der Berliner Börse am Tage des Einganges der Zahlung gutgeschrieben.

Kommen am Eingangstage keine amtlichen Notierungen zustande, so gilt die nächste amtliche Notierung.

1) Für Schmuckwaren der Brief-Kurs!

2) Diese 2 % Skonto werden vom Edelmetallgrossistenverband abgelehnt; wir halten diese Vergünstigung für durchaus gerechtfertigt.